

Regionalverband Ostwürttemberg

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42):

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat am 3. September 2025 - Aktenzeichen: MLW 14-24-166/14 - gemäß § 13 Absatz 1 LplG den am 17. Juli 2024 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg (ohne Kapitel 3.5 und 4.2.2) und die redaktionellen Änderungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien der Region Ostwürttemberg vom 16.10.2013 (Kapitel 4.2.2, zuvor 4.2.3) (im Folgenden: der Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien verbindlich.

Der Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LplG, eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Genehmigung des Regionalplans durch das Ministerium können ab dem 12. September 2025 im Internet unter <https://www.ostwuerttemberg.org> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Sie liegen ab dem 12. September 2025 zusätzlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart und beim Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 1 S. 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine

grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 LplG und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Findet eine Umweltprüfung nach § 8 ROG und § 2a LplG statt, gilt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 LplG § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend: Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Abs. 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Abs. 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien ist es nach § 5 Abs. 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Nach § 11 Abs. 3 S. 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Abs. 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die plan-aufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan nach § 11 Abs. 3 S. 3 ROG im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird.

Unbeachtlich werden nach § 5 Abs. 4 LplG

1. eine nach § 5 Abs. 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Abs. 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ROG wird eine nach § 5 Abs. 1 S. 2 LplG i.V.m § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Fortschreibung des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach § 5 Abs. 4 S. 4 LplG soll die Verletzung abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Abs. 5 LplG werden sämtliche Mängel der Fortschreibung des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit deren Inkrafttreten gegenüber

dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Schwäbisch Gmünd, den 12.09.2025

Gerhard Kieninger

Verbandsvorsitzender